



## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (7. WPO-Novelle) - hier zur Einführung von Sonderuntersuchungen**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 31. März 2006 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen (hier zur Einführung von Sonderuntersuchungen):

1. Sonderuntersuchungen sollen sich an Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften richten. Derzeitige Adressaten der Vorschriften sind „Berufsangehörige“. Berufsangehörige sind in § 1 Abs. 1 WPO definiert und nur natürliche Personen. Wir regen an, auf die Technik zum Qualitätskontrollverfahren zurückzugreifen (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 1: Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet ...). Dies gilt sowohl für § 61a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie auch für die Vorschriften des § 62, § 62b.
2. Genauso eindeutig wie die Abgrenzung der betroffenen Berufsangehörigen (und Berufsgesellschaften) muss aufgrund der Intensität der Eingriffsregelungen aber auch der Gegenstand der Sonderuntersuchungen definiert werden. Nach allseitigem Verständnis sind Gegenstand der Sonderuntersuchungen die eben angesprochenen Mandate nach § 319a HGB, darüber hinaus aber auch für eine ordnungsgemäße Abwicklung von § 319a HGB-Mandaten relevante Praxisorganisations- und Praxisstrukturfragen (insbesondere auch die Qualitätssicherung der Praxis). Die Art und Weise der Abwicklung sonstiger gesetzlicher Prüfungen ist nicht Gegenstand der Sonderuntersuchungen. Dies ginge über die US-Anforderungen hinaus und würde das Verfahren in seiner Organisation und Durchführung unverhältnismäßig erweitern und verteuern.

Verdeutlichen wollen wir dies auch vor dem Hintergrund der von uns ermittelten Zahlen „einschlägiger“ Mandate. Wir gehen entsprechend auch der Ermittlungen der DPR von rd. 1.000 Mandaten nach § 319a HGB aus, die derzeit auf rd. 200 Prüferpraxen verteilt sind. Einschließlich insoweit ebenfalls zu untersuchender Konzernabschlüsse geben rd. 1.700 Abschlüsse respektive deren Prüfung Anlass für die Sonderuntersuchungen. Zah-

len zu gesetzlichen Abschlussprüfungen liegen im Übrigen nicht vor. Wir gehen von deutlich über 100.000 gesetzlichen Abschlussprüfungen im Jahr aus. Diese sind nicht alle bei den hier in Rede stehenden 200 Praxen angesiedelt, aber mit Sicherheit zu einem nicht unwesentlichen Anteil. Von mehreren 10.000 gesetzlichen Abschlussprüfungen als zusätzliche Grundmenge für die Sonderuntersuchungen wäre auszugehen, wenn der Gesetzgeber keine Abgrenzung vornimmt.

Etwas anderes ist es, dass eine Sonderuntersuchung „bei Bedarf“ über die Überprüfung von § 319a HGB-Mandate hinaus auf die Überprüfung weiterer gesetzlicher Prüfungsmandate ausgeweitet wird, wenn es nur so möglich ist, sich ein verlässliches Urteil darüber zu bilden, ob die Berufspflichten bei § 319a HGB-Mandaten und der zugrunde liegenden Praxisorganisation eingehalten werden.

Der vorgesehene Gesetzestext lässt diese Fokussierung der Sonderuntersuchungen nicht erkennen. Die dort definierte Zielsetzung, die Einhaltung der Berufspflichten bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zu überwachen, öffnet vielmehr Raum für den Untersuchungsansatz, dass § 319a HGB-Mandate und sonstige gesetzliche Abschlussprüfungsmandate gleichermaßen auf die Einhaltung aller Berufspflichten zu untersuchen sind. Hier bedarf es für die Verfahrensbeteiligten einer richtungsweisenden Entscheidung des Gesetzes.

Aus unserer Sicht kann diese durch eine Änderung des § 62b WPO-E folgender Art erfolgen:

„Stichprobenartig und ohne besonderen Anlass durchgeführte berufsaufsichtliche Ermittlungen nach ... bei ..., die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach ... durchführen, betreffen diejenigen Berufspflichten, die bei ~~gesetzlich vorgeschriebenen~~ diesen Abschlussprüfungen einzuhalten sind (Sonderuntersuchungen).

In der Begründung kann sodann näher beschrieben werden, dass sich der Untersuchungsansatz nicht auf § 319a HGB-Mandate zu beschränken hat, sondern dass – wie oben schon ausgeführt – im Bedarfsfall durchaus auch gesetzliche Abschlussprüfungen im Übrigen in eine Sonderuntersuchung einbezogen werden können.

3. Die WPK benötigt verlässliche Informationen, welche Praxen sonderuntersuchungsrelevant sind. Sowohl hierfür wie auch für die Feststellung des zeitlichen Ansatzes der Prüfungsverpflichtung der Praxis ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Stichtagsregelung erforderlich. Der Stichtag muss in der Vergangenheit liegen, da es keinen Sinn er-

gibt, in laufende Prüfungen der Abschlussprüfer qua Sonderuntersuchung hineinzuprüfen.

Dies führt zu folgenden Änderungsvorschlägen:

- a) In § 61a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist darauf abzustellen, dass die Sonderuntersuchungen bei Berufsangehörigen (und Berufsgesellschaften) durchgeführt werden, „die im abgelaufenen Kalenderjahr gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach ...durchgeführt haben ...“.
  - b) Regelung einer Berufspflicht, dass die zukünftig geforderten Transparenzberichte zugleich auch der Wirtschaftsprüferkammer zugeleitet werden, wobei der Transparenzbericht und die Vorlagepflicht nicht auf das Geschäftsjahr der Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften abgestellt werden dürfen, sondern ebenfalls auf das abgelaufene Kalenderjahr. Dies stellt aus Sicht der von uns befragten Prüfungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr kein Problem dar, wenn Einvernehmen besteht, dass bei den vorgesehenen Finanzinformationen (§ 55c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO-E) auf den Stichtag des jeweiligen Geschäftsjahres abgestellt werden kann.
4. Die Finanzierung des Verfahrens sollte aus Sicht des Vorstandsausschusses allein aus der Gruppe der Mitglieder erfolgen, die Sonderuntersuchungen unterworfen sein können. Die Finanzierung soll darüber hinaus nicht darauf abgestellt werden, ob im Rahmen der Sonderuntersuchungen Beanstandungen getroffen wurden und zwar unabhängig von der Frage, ob über Beiträge oder Gebühren finanziert wird.

Die derzeitige Intention geht dahin, jedenfalls die allgemeinen Kosten des Verfahrens über eine differenzierte Beitragsregelung zu finanzieren und zwar nur innerhalb der angesprochenen Gruppe der Mitglieder, die Sonderuntersuchungen unterworfen sein können. § 61 Abs. 1 Satz 1 WPO-E wird den entsprechenden Spielraum geben.

Daneben stellt sich der Vorstandsausschuss aber auch vor, die auf eine konkrete Sonderuntersuchung bezogenen Kosten der jeweils geprüften Praxis anzulasten. Verfahrensrechtlich müsste dies über einen Kostenerstattungsanspruch der WPK gegenüber der geprüften Praxis abgewickelt werden. Von daher bitten wir um eine Regelung vergleichbar § 51 Abs. 3 KWG, wonach das betroffene Unternehmen die Kosten von Prüfungen nach § 44 KWG zu erstatten hat und die BaFin einen Vorschuss verlangen kann. Sollte eine Erstattung über Gebühren zulässig sein, wäre dies eine Hilfslösung; insoweit wäre uns aber an Ihrer Bestätigung gelegen.